

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

150 Jahre Arbeit in Ehren

Fischer, Ernst

Freiburg <Breisgau>, 1901

VI. Constituirung der Pfälzer Compagnie als Firma und ihre Kämpfe um
den ersten Gesellschaftsvertrag

[urn:nbn:de:bsz:31-322811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-322811)



VI. Constituirung der Pfälzer Compagnie als Firma und ihre Kämpfe um den ersten Gesellschaftsvertrag.

Das erste Einlagekapital betrug für jeden Theilhaber fl. 500.— und steigerte sich bis zu den 1780er Jahren auf fl. 1000.—.

Der Verdienst der Theilhaber war im Verhältniss zur harten Arbeit ein sehr kleiner und bescheidener, und doch blieb bei der grossen Sparsamkeit und einfachen Lebensweise der Leute immer noch etwas für die Familie übrig, was für die damalige Zeit nicht wenig bedeutete.

Die Handelsreisen der Leute, welche namentlich in den grösseren Städten vieles Neue kennen lernten, erweiterten ihren Gesichtskreis und förderten sie in Kenntnissen und Bildung. Es war daher natürlich, dass sie bei ihren Mitbürgern, denen sie zu Hause Vieles erzählen konnten, als erfahrene Männer, die weit herumgekommen waren, schon am Ende des 18. Jahrhunderts im grossen Ansehen standen.

Manche grosse Handelsgesellschaften, aus speculativem Geiste hervorgegangen, mit aller Umsicht gewiegter und gebildeter Kaufleute geleitet und durch bedeutende Mittel unterstützt, sind im Laufe der Zeit nach kurzem Dasein wie glänzende Meteore wieder verschwunden, aber dieser ländlich kommerzielle Schwarzwälder Verein, die sog. Pfälzer oder Kirner-Compagnie, die anfangs aus nur 25 Mitgliedern bestand, wusste sich auch in der Ungunst der Zeiten zu behaupten und hat gezeigt, was einiges Zusammenwirken und treues Festhalten an soliden Grundsätzen auch mit geringen Mitteln im Handelsleben zu leisten vermag.

Diese kleine Gesellschaft konnte sich natürlich nicht auf grosse Speculationen einlassen, der Sinn ihrer Mitglieder stand nicht nach Reichthümern, Luxus und feinem Lebensgenusse, vielmehr war ihr Ideal ländlichen Glückes dann erreicht, wenn der Handel soviel Gewinn für sie abwarf, um ein eigenes Haus gründen, dazu ein Stück Feld für Kartoffeln und Hafer, sowie einen Wiesenplatz für eine Kuh erwerben zu können. So bescheiden und wenig glänzend darum auch der Wohlstand der Gesellschaftstheilhaber war, so hat es doch nicht an Neidern gefehlt, welche durch Neben- und Zwischenhandel es darauf anlegten, die Pläne der Gesellschaft zu durchkreuzen und deren Existenz zu untergraben.

Insbesondere in den Jahren 1775—1781 hatte sich nicht blos die Pfälzer, sondern auch die Elsässer Compagnie der heftigsten Angriffe gegen ihre kommerziellen Verbindungen zu erwehren. Vor allem gab der im Jahre 1775 verfasste erste Gesellschaftsvertrag, in welchem jedoch nur der bisherige Usus in Satzungen schriftlich fixirt wurde, den Gegnern Veranlassung, die ganze Handelssocietät als ein gemeinschädliches, ein unberechtigtes Monopol sich anmassendes Institut der Regierung zu denunciren.

Dem gegenüber trat der zum Bericht aufgeforderte Obervogt von Plümmern in Triberg für die Rechte der Gesellschaft ein und stellte deren segensreiche und gemeinnützige Thätigkeit in's rechte Licht.

Der spätere, dem Gesellschaftswerk weniger günstige Obervogt Hermann griff jedoch bereits im Herbst des Jahres 1775, noch mehr aber zu Ende des Jahres 1780 die Vertragsbestimmungen über Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftsmitgliedern an und suchte besonders auch das Recht der Compagnie, Handelskontrakte in fremden Ländern abzuschliessen und Privilegien zu erwerben, bei der Regierung streitig zu machen, um so die Lahmlegung der Gesellschaft und die Aufhebung ihres angeblichen Monopols durchsetzen zu können.

Glücklicher Weise gewann die Gesellschaft in ihrem Anwalt Dr. Schwender in Freiburg, nachmaligem Regierungs- und Appellationsrathe, den richtigen Mann, der ihre Sache in seiner Vertheidigungsschrift vom 13. Juli 1781 bei dem Appellationsgerichte so einleuchtend

und überzeugend vertrat, dass entgegen dem Antrag des Obervogts dem Vertrag schliesslich Genehmigung und staatlicher Schutz Seitens der Regierung zu Theil wurde.

Nachdem die Gesellschaft in Folge Betreibung des Obervogts genöthigt war, sich als kaufmännische Firma zu constituiren, schrieb sie sich fortan Pfälzer Glashändler-Compagnie Grieshaber-Laubis & Comp. (Sitz in Triberg).

Es waren das die Namen der beiden im Jahre 1775 in Triberg stationirten und mit den Einkaufsgeschäften betrauten Theilhaber, von denen der alte Mathias Laubis, zugleich Vorstand der Gesellschaft, den von ihm verfassten Vertrag während seiner Dienstzeit von 1775 bis 1785 auch selbst hauptsächlich durchzufechten hatte.

Alte Gesellschafts-Regeln (1742 bis 1785).

Haben wir Samentliche Camerathen ein Vertrag und Bund
Entschlossen wie sich ein jeder in der Compagnie zu Verhalten hat
Welches wir bewilliget und Samentlich Under Scrieben.

1. Solle ein jeder Camarath auf der Blaz gehn so Ihme bey der Rechnung ist gewissen worden, der aber aus Guthachten vor den Nutzen so der Copo. bezeigt werden kann.
2. Solle sich keiner ohne wichtige ursach oder Nutzen der Cop: weiters aufhalten in dem Land wann er von einem Andern ist abgeldst worden, oder sonst sich die zeit erfordert nach Haus zu gehen.
3. Hat die Comp: festgesetzt wann allensahls einer von der Cop: in einen oder andern sählen ist befunden worden so hat die Cop: das Recht nach belieben solchem einem abzug zu machen.
4. Solle einer von Krank werden, in dem Land, sey er Camarath oder Knächt, so bezahlt die Comp: die kosten so in zeit 4 Wochen in Kost auf geht, Was aber der Doctro et Medocin anbelangt so ist es dem Kranken auf seinen Lonto —.
5. Wann allensahls einer von uns Camarathen solte absterben So seind desien Erben verpflichtet seinen anteil Wahr nach absterben ein Jahr ohne zins stehn zu lasien, auch verspricht die Comp: vom Kapital $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu zahlen.
6. Ihmme sein anteil an gewin von letzten Rechnung an bis zu seinem Tode genießen zulassen, Solte aber sich in dieser zeit weillen er noch in der Comp: gestanden, ein Unflücksfahl ereignen so ist er verpflichtet, so wohl an dem gewin Anteil zu haben.

7. Wann ein Camrath von der Comp: ausdrith ohne ursach der zu einer andern Comp: übergeth welche mit der nämlichen Wahr handelt also handeln, und solcher der Comp: Schaden solte, oder aber ein jeder Camarath durch schlechte auführung von der Comp: gethan wirt, muß ein solcher hinwegethanner Camarath Ihme gefallen lassen ob man ihm seinen anteil Wahrn oder baren Gelt bezahle, und kann die Comp: mit billigkeit dem verbrechen zuverfahren, und behalt sich das recht vor —
8. Solte ein Camarath aus Muthwillen oder freiem willen aus der Comp: aus dretten, oder aus verbrechen so behalte sich die Comp: das recht vor Ihme Vom Hundert fünfzehn Gulden, wann er nicht mehr mit der nämlichen Wahr handelt mit 4 procento zu verzinßen, Solte er aber der nämlichen Wahr handeln, so falt der Rückbehalt der Comp: zu —
9. Jeder Camarath wie auch Knecht ist verbunden alles pünktlich aufzuschreiben ohne Ausnahm, außer die Schubfollen und Nägel, seynd auf die Comp: Kosten.
10. Sezen wir fest und ver biethen Einander, das alles Spillen Tangen Vollsaufen Keglen billiar Comedi alle schlechte gesellschaften bey Nacht aus unserm Wirthshäusern od Quartiern wann nicht Comp: geschäften es erfordern, Solte sich ein Camarath od. Knächt in diesen Stücken wieder unser versprechen auführen oder unserm Verbot gesetzt nicht halten und übertretten so hat die Comp: — Vollmacht dem übertretter nach belieben od. nach auführung von seinem Eignen vermägen an nächster Abrechnung nach guth - achten der Comp: abzuzihen.
11. Wann ein Camarath auf Rechnung solte von der Comp: gehn, So behalte die Comp: sich vor, Seine Wahrn keinem Andern zu übergeben Ohne 4 Procento an die Comp: von seinem Werth zu geben.
12. Verbieth die Comp: Gänzlich in dem Land kein Geld auszulehnen Solte selbes sich ereignen so muß der nämliche solches ohne wieder - Spruch auf seinen Conto annehmen.
13. Verbieth die Comp: gänzlich alle Händel sie mögen Groß oder klein seyn außer der Comp: zu betreiben ihm Land, wie auch kein Eignes Gelt bey sich ihm Land zu haben, und damit zu maßen und zu Handeln, der jennige der sich einen gewin durch dieses zu machen glaubt vor die Comp: ist an die Einkäufer angewiesen der jennige welcher diesem verboth zu wieder handelt hat die Comp: vollmacht ihm nach belieben einen abzug zu machen.
14. Wer gezwungen ist frühzeitig auszutretten bekommt ein Acoord brief für sein Sohn und muß jählich 20 Gulden an die Comp, zahlen bis derselbe eintritt.
15. Im Lande zu heitathen soll strengstens verboten sein, auch das umgehen mit Frohenzimmern ist verboten.
16. Der Zinsfuß für die Schulden bestimmt die Compagnis von Jahr zu Jahr.

Vertrag
zwischen
den Mitgliedern der Pfälzer Glashändler-Gesellschaft
Grieffhaber, Laubis & Comp.

§ 1.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat gleiche Einlagen an Glas oder Waaren in die Gesellschaft zu geben.

§ 2.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat gleichen Antheil am Gewinn zu beziehen und gleichen Antheil am Verluste zu leiden und ist Mit-eigenthümer des Gesellschaftsvermögens. Ueber das Gesellschaftsvermögen wird ein eigenes Verzeichniß geführt.

§ 3.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft haften sammtverbindlich in Beziehung auf die Gesellschaftsgeschäfte; was dagegen das Privatvermögen eines jeden einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft betrifft, so haftet Keiner für den Andern.

Unter Privatvermögen versteht man alles Dasjenige, was ein Mitglied besitzt, ohne daß es zum Gesellschaftsvermögen gehört.

§ 4.

Kein Mitglied ist befugt, Waaren auf eigene Rechnung auf seinem Niederlagsplatze zu halten und zu verkaufen. Der dagegen Handelnde kann ohne vorherige Mahnung von der Gesellschaft entlassen werden.

§ 5.

Auf jedem Niederlagsplatze wird ein Mitglied der Gesellschaft bestimmt, welches vorzugsweise die Handlungs-Geschäfte zu leiten und über das Betragen der übrigen Mitglieder und Aechte der Gesellschaft zu wachen hat, welche auf diesen Niederlagsplatz gewiesen sind.

§ 6.

Dieses Mitglied der Gesellschaft, dem die Leitung des Niederlagsplatzes anvertraut ist, hat auch dafür zu sorgen, daß die Steuern und

Abgaben, welche vermöge der Handlung zu entrichten sind, genau und zur gehörigen Zeit bezahlt werden; befolgt er dieses nicht, so hat er die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zu tragen, und kann im Wiederholungsfalle von der Gesellschaft noch mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Gulden belegt werden.

§ 7.

Wer als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden will, muß vorerst 5 Jahre nach den folgenden Bestimmungen bei der Gesellschaft zur Zufriedenheit gedient haben:

- a) Der Aufzunehmende hat gleich beim Eintritt als Knecht 100 Gulden an die Gesellschaft zu bezahlen, welche ohne Zins 5 Jahre bei der Gesellschaft stehen bleiben.
- b) Derselbe hat einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher für seine vertragswidrigen Handlungen als Knecht und später als Mitglied der Gesellschaft zu haften und den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen hat.
- c) Ist der Aufzunehmende ein Sohn eines Mitgliedes der Gesellschaft, so ist er von der vorerwähnten Einlage, nicht aber von der Bürgschaftsleistung frei.
- d) Der Knecht erhält einen Lohn von 20 Gulden für das erste Jahr, von 30 Gulden für das zweite Jahr. Für die übrigen Jahre erhält er für jede Woche einen Gulden.
- e) Nach Umfluß dieser 5 Jahre wird der Knecht als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen, sofern er dem Vertrage in jeder Hinsicht Genüge geleistet hat.
- f) Tritt der Knecht während der 5 Jahre freiwillig aus der Gesellschaft, so hat er den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen und bleiben die eingebrachten 100 fl. bis zum völligen Ablauf der 5 Jahre ohne Zins stehen.

§ 8.

Jedem Mitgliede und Knechte der Gesellschaft ist streng verboten, sich zu betrinken, mit Weibspersonen unerlaubten Umgang zu haben, zu tanzen und sich bei Tänzen aufzuhalten, Hasard zu spielen und sich in

Gesellschaften einzulassen. Wer dieses Verbot nicht achtet, wird einmal gemahnt, im Wiederholungsfalle kann derselbe aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 9.

Jedem Mitgliede und Knechte wird zur Pflicht gemacht, den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft, sowie auch andern Personen nicht grob zu begegnen. Der Zuwiderhandelnde wird mehrmals gewarnt, bleibt er unverbesserlich, so kann derselbe aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 10.

Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft oder tritt wegen Alters oder anderen Umständen aus der Gesellschaft, ohne für sich zu handeln und ohne der Gesellschaft Schaden zu verursachen, so bleibt die Waare des Austretenden noch ein Jahr auf seine Gefahr ohne Zins bei der Gesellschaft stehen.

Nach Umfluß eines Jahres übernimmt die Gesellschaft die Waaren und der Austretende erhält das Geld dafür von der Gesellschaft.

§ 11.

Tritt aber ein Mitglied aus der Gesellschaft, von welchem zu vermuthen ist, daß er wieder mit der nämlichen Waare und in jener Gegend, wo die Gesellschaft handelt, den Handel fortsetzen werde, so muß der Austretende 1000 fl. fünf Jahre bei der Gesellschaft stehen lassen. Handelt er nicht und thut in dieser Zeit der Gesellschaft keinen Schaden, so werden ihm die 1000 Gulden nebst $3\frac{1}{2}\%$ Zins ausbezahlt, im anderen Falle jedoch fällt diese Summe der Gesellschaft anheim.

§ 12.

Da wo die Gesellschaft genöthigt ist, um handeln zu können, Bürgerrechte zu erwerben, werden solche aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlt. Solche sind Eigenthum der Gesellschaft und können niemals von einem Mitgliede angesprochen werden.

§ 13.

Jedem Mitgliede ist untersagt, Schulden aus der Gesellschaftskasse auszugleichen; thut er solches doch, so muß er solches wieder ersetzen oder es wird demselben an dem Verdienste in Abzug gebracht.

Es ist streng untersagt, die gesellschaftlichen Sachen auszuschwätzen, der Zuwiderhandelnde kann das erste Mal bis zu 50 fl. mit Strafe belegt werden und im Wiederholungsfalle von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 14.

Die Zehrung der Knechte und Mitglieder wird im Allgemeinen nicht vorgeschrieben; dagegen wird Jedem ein nüchternes, mäßiges und nicht kostspieliges Leben aufgetragen. Wer zu luxuriös lebt, wird nach mehrmaliger Mahnung von der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 15.

Das Waschen und Rasiren wird von den Mitgliedern gemeinschaftlich bezahlt; den Tabak als unnöthige Ausgabe hat Jeder selbst anzuschaffen und zu bezahlen. In den Niederlagen, Magazinen und Speichern darf nicht geraucht werden und ist solches auf das strengste untersagt.

§ 16.

Wenn ein Knecht oder Mitglied im Lande krank werden sollte, so wird Abwarten und Kost, sowie Arzt und Apotheker von der Gesellschaft bezahlt.

Kann derselbe nach Hause gehen, so geht dies auf gemeinschaftliche Kosten. Zu Hause hat er sich jedoch selbst zu verpflegen.

Stirbt ein Kranker im Lande, so wird derselbe auf gemeinschaftliche Kosten begraben.

§ 17.

Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft unter dem Rechnungsjahr, welches der Gesellschaft zwölf Wochen gedient, so wird es als Viertels-Mann, hat es zwanzig Wochen gedient, so wird es als halber Mann, hat es dreißig Wochen gedient, so wird es als Dreiviertels-Mann, und hat es endlich vierzig Wochen gedient, so wird es als ganzer Mann gezählt und ihm bei der Abrechnung der volle Verdienst eines jeden anderen Mitgliedes ausbezahlt.

§ 18.

Dasjenige Mitglied der Gesellschaft, welchem die Leitung des Geschäfts auf dem Niederlageplatz anvertraut ist (der Prinzipal), hat auch die

nöthigen Bücher zu führen, die Einnahmen und Ausgaben genau zu verzeichnen, Steuerzettel zu bewahren, und alles bei der jährlichen Abrechnung mitzubringen und vorzulegen.

§ 19.

Kündigt ein Mitglied der Gesellschaft willkürlich auf oder rennt fort, so hat es der Gesellschaft allen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 20.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes oder über den Austritt, sowie über jeden andern Gegenstand, welcher der Gesellschaft zur Entscheidung vorgelegt wird, entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Einkäufer in Tryberg wird alljährlich frisch gewählt.

§ 21.

Gegenwärtiger Vertrag wurde nach Eröffnung von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben und soll in Zukunft an dem Einkaufsorte Tryberg aufbewahrt werden.

Jedem Mitgliede und Aechte der Gesellschaft soll eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages zugestellt werden, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Tryberg, den 6. August 1775.

Unterschriften der Theilhaber.



